

## Synopse

### Änderung der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: **VI E/211/2**

Aufgehoben: –

	<b>Änderung der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz</b>
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen vom Landrat am .....)
	<b>I.</b>
	GS VI E/211/2, Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz (Jagdverordnung) vom 27. Juni 1990 (Stand 1. Januar 2016), wird wie folgt geändert:
	<b>7a. Pilotprojekt Wolfsmonitoring</b>
	<b>Art. 43a</b> Besenderung und Vergrämung  <sup>1</sup> Nach Möglichkeit werden in jedem im Kanton Glarus ansässigen Wolfsrudel ein bis zwei Tiere mit einem Sender versehen.  <sup>2</sup> Eine Besenderung gemäss Absatz 1 wird erst nach Abschluss allfälliger Regulierungen von Wolfsrudeln vorgenommen. Besenderte Wölfe sind möglichst von Regulierungen auszunehmen.  <sup>3</sup> Wölfe werden durch geeignete Massnahmen, insbesondere Vergrämung, nach Möglichkeit scheu gehalten.
	<b>Art. 43b</b> Verwendung der Daten

	<p><sup>1</sup> Die aufgrund der Besonderung gemäss Artikel 43a gewonnenen Daten werden für die Überwachung und für Massnahmen im Umgang mit Wölfen verwendet.</p> <p><sup>2</sup> Die kantonale Jagdbehörde und die Wildhut haben Zugriff auf diese Daten.</p> <p><sup>3</sup> Die Daten können der Vollzugsbehörde des Herdenschutzes für den Herdenschutz sowie Dritten zu wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung gestellt werden.</p>
	<p><b>Art. 43c</b> Finanzierung und Vollzug</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzierung der Massnahmen nach diesem Kapitel erfolgt durch einen Verpflichtungskredit. Der Landrat legt dessen Höhe fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Wildhut vollzieht das Pilotprojekt Wolfsmonitoring. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe kann sie Dritte beiziehen.</p> <p><sup>3</sup> Die kantonale Jagdbehörde berichtet im Rahmen des Tätigkeitsberichts jährlich über den Zwischenstand sowie nach Ablauf des Pilotprojekts über dessen Ergebnisse.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Diese Änderungen gelten befristet für vier Jahre.